



Spezifische Gestaltungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 4)

- Zur Böschungsoberkante des südlich angrenzenden geschützten Moosbuschenbaches (Europaschutzgebiet Nr. 60 „Raabtalbäche“) ist ein Abstand von zumindest 10 m einzuhalten und ist dieser Bereich von jeglicher Bebauung oder Einzäunung freizuhalten.
- Entlang der Wegführung von Süden nach Norden sind Heckenpflanzungen gemäß den Vorgaben vorzunehmen, welche als lebensraumvernetzende Strukturelemente und Wildtierlebensraum als Verbindung des Moosbuschenbaches mit der nördlich gelegenen Baumhecke dienen. Die konkrete Ausgestaltung der anzulegenden Bepflanzungen ist im Rahmen des Gestaltungs- und Pflegekonzeptes festzulegen.

Ergänzende Erläuterung zur Abgrenzung der Vorrangzone:

